

# Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 110/24

Landau in der Pfalz, 02.12.2025

## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 11.02.2026</b>	<b>13:00 Uhr</b>	<b>213, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bornheim (Pfalz)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Bornheim (Pfalz)	224/1	Gebäude- und Freifläche Dammheimer Straße 3	1.083	1203 BV 1

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus, Garage und Geräteräumen;
- Einfamilienhaus: Eingeschossig, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, freistehend, mit Anbau, Baujahr 1693, Anbau 1982. Die Wohnfläche beträgt rd. 89,21 m<sup>2</sup>; die Bruttogrundfläche (BGF) beträgt rd. 244,67 m<sup>2</sup>.
- Der bauliche Zustand ist schlecht. Es besteht ein erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf.
- Garage (massiv, Schwinger), Pultdach mit Welleternitdeckung; Gerätegebäude massiv, Pultdach mit Welleternitdeckung.
- Objektadresse laut Gutachten: Dammheimer Straße 3, 76879 Bornheim;

## Verkehrswert:

287.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.